

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 31. Oktober 1985

Wila. Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit Verfügung Nr. 2221 vom 2. Juli 1985 setzte die Baudirektion die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Wila fest. Mit Rekurseingabe vom 8. Oktober 1985 beanstandet der Gemeinderat Wila die Nichterfassung von Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 6609 und 6613 in die Landwirtschaftszone.

Diese fehlende Festsetzung von Landwirtschaftszone ist ein zeichnerisches Versehen und ist deshalb nachzuholen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Wila für das Gebiet südlich Manzenhueb (Teile von Kat.-Nrn. 6609 und 6613) gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 31.10.1985 ergänzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wila (zweifach), das Verwaltungsgerecht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 31. Oktober 1985
5916/P2/KL


versandt: 1.11.1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann

Kantonale und regionale Nutzungszonen
(Ergänzung)

Mst. 1:5000

 Landwirtschaftszone

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten Nr. 2379 vom 31. 10. 85

